

gehoben worden. Nun kann gewiß kein Zweifel darüber obwalten, daß das Motiv der erwähnten Vorschrift lediglich in der vorausgesetzten geringern Charakterfestigkeit und Geschäftstüchtigkeit des weiblichen Geschlechtes liegt und der Zweck derselben einfach dahin geht, die Frauen von Gesetzes wegen gegen die Folgen übereilter und unkluger Schritte in bevormundender Weise zu schützen. Davon, daß, wie der Rekurrent behauptet, diese Beschränkung eine Folge erbrechtlicher Versagenschaft des Vermögens oder familienrechtlicher Bande u. dgl. sei, kann gar keine Rede sein, wie sich schlagend schon daraus ergibt, daß nach dem geltenden bernischen Rechte die unverheiratheten volljährigen Frauen ohne Nothverben von Todeswegen über ihr gesamtes Vermögen unbefchränkt verfügen können. Unzweifelhaft beruht also die in Rede stehende Gesetzesbestimmung auf der Erwägung, daß dem weiblichen Geschlechte die natürlichen Eigenschaften fehlen, welche Voraussetzung der vollen privatrechtlichen Handlungsfähigkeit sein müssen. Fraglich kann nur sein, ob nicht, trotz dieser offen am Tage liegenden ratio legis, die fragliche Sägung doch ihrem Inhalte (der dispositio legis) nach nicht eine Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit, sondern vielmehr eine Minderung der Rechtsfähigkeit enthalte, da sie nicht sowohl die Fähigkeit der Frauen, in eigener Person Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen, beschränke, als vielmehr den Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte (Kapitalschenkungen) für dieselben (gleichviel, ob durch eigenes selbständiges Handeln oder mit vormundschaftlicher Genehmigung) schlechthin verbiete. Allein wenn nun letzteres auch richtig ist, so ändert dies doch nichts daran, daß es sich hier der Sache nach um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen weiblichen Geschlechtes und nicht um eine Minderung der Rechtsfähigkeit handelt. Denn daß den Frauen Schenkungen aus dem Kapitalvermögen auch mit vormundschaftlicher Genehmigung nicht gestattet wurden, erklärt sich eben wiederum nur daraus, daß der Gesetzgeber denselben einen möglichst weitgehenden Schutz gegen unüberlegte Handlungen gewähren wollte und beruht also auf dem vom Bundesgesetze verworfenen Gedanken, daß dem weiblichen Geschlechte die volle privatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht zuzugestehen sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Rekurrenten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. April 1885 sein Bewenden.

IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

33. Urtheil vom 8. Mai 1885

in Sachen Kantonalbank Zürich gegen Weisklog.

A. Durch Urtheil vom 21. Februar 1885 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin 500 Fr. zu bezahlen; die weiter gehenden Begehren der Klägerin werden abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 70 Fr. angesetzt.
3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Beklagten auferlegt.
4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt beantragt: es sei in Abänderung des Appellationsurtheiles die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell der zugesprochene Betrag auf 50 Fr. zu reduzieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter der Klägerin dagegen trägt in erster Linie auf Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheiles unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, eventuell verlangt er, daß selbst im Falle der Abweisung der Klage der Gegenpartei eine Prozeßentschädigung nicht zuerkannt und ihr ein Theil der Kosten auferlegt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte veröffentlichte in den Nummern 46, 51, 52, 53 und 56, Jahrgang 1884, des Zeitungsblattes „Weinländer“ verschiedene Artikel über den Geschäftsbericht der Kantonalbank Zürich für 1883. In dem in Nr. 46 unter dem Titel „Unsere Kantonalbank“ veröffentlichten Artikel deutet er unter Anderm unter Hinweis auf den geringen Jahresgewinn an, daß große Verluste verheimlicht und daß ungedeckte Kredite gewährt worden seien, die einen Krach befürchten lassen und daß deshalb eine „trübe Ahnung durch die Kreise gehe, denen die Kantonalbank „am Herzen liege.“ Die drei spätern Artikel in Nr. 51—53, welche den Titel „Die Kantonalbank kracht“ tragen, sprechen von einem Rückschlage von 64 000 Fr.; sie suchen die nähern Ursachen desselben darin, daß zu viel Obligationen ausgegeben und zu viel Schuldbriefe verkauft worden seien, daß die Baarhaftigkeit zu groß und die Unkostensumme zu enorm sei. Wenn die Wirtschaft an der Kantonalbank in dieser Weise fortgehe, so könne und müsse ein Unheil, „viel größer als die Nationalbahnmitere“, über den Kanton hereinbrechen u. s. w. Um die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße auf diese Artikel zu lenken, veröffentlichte der Beklagte im „Tagblatt der Stadt Zürich“ vom 4., 5. und 7. Juli 1884 folgendes Inserat: „Wem die Kantonalbank am Herzen liegt, den machen wir auf die im „Weinländer“ Nr. 51—53 erschienenen Artikel aufmerksam: „Die Kantonalbank kracht!“ In Folge dieses Inserates sind, nach Feststellung der Vorinstanzen, bei der Kantonalbank Sparguthaben zu einem erheblichen Betrage zurückgezogen worden; es ist indeß hieraus der Kantonalbank, nach ihrer eigenen Angabe, wegen des augenblicklichen Standes des Geldmarktes, ein materieller Schaden nicht entstanden. Wegen der erwähnten Angriffe verlangte nun die Kantonalbank vom Beklagten, unter Berufung auf Art. 55 D.-R., Genugthuung, indem sie eine Geldsumme von 5000 Fr. forderte. Die erste Instanz (das Bezirksgericht Zürich) hat die Klage abgewiesen, weil juristische Personen auf Genugthuung gemäß Art. 55 D.-R. überhaupt nicht klagen können; dieselben haben nur durch ihren Vermögenszweck ein Dasein als Person, können dagegen eine Kränkung immaterieller Lebensgüter weder

fühlen noch erfahren. Art. 55 D.-R. aber schütze nur immaterielle Lebensgüter (die persönlichen Verhältnisse einer menschlichen Person) gegen ernstliche Verletzungen. Einen Vermögensschaden, dessen Ersatz die Klägerin allerdings, da die Handlungsweise des Beklagten eine widerrechtliche und schuldhaftige gewesen sei, nach Art. 50 D.-R. verlangen könnte, habe die Kantonalbank selbst nicht behauptet. Die zweite Instanz dagegen hat die Klage für den Betrag von 500 Fr. durch ihr Fact. A erwähntes Urtheil gutgeheißen.

2. Die vor den kantonalen Instanzen vom Beklagten erhobene Einwendung, daß der Bankrath nicht befugt gewesen sei, Namens der Kantonalbank die vorliegende Klage zu erheben resp. den Rechtskonsulenten der Bank dazu zu bevollmächtigen, ist heute nicht erneuert worden; es ist daher auf dieselbe nicht weiter einzutreten. Uebrigens entzöge sich auch die Entscheidung der kantonalen Gerichte über diesen Punkt, da hiefür kantonales Recht maßgebend ist, der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

3. Die beiden Vorinstanzen gehen darin einig, daß die Angriffe des Beklagten auf die Verwaltung der Klägerin sachlich unbegründet und, wo nicht arglistig, so doch jedenfalls höchst leichtfertig und frivol gewesen seien. Dieser Auffassung ist durchaus beizutreten, wobei rücksichtlich der Begründung einfach auf das Berufungsurtheil verwiesen werden darf, um so mehr, als der Anwalt des Beklagten im heutigen Vortrage hiegegen nichts Erhebliches vorgebracht hat. Es ist daher unzweifelhaft, daß der Beklagte sich einer widerrechtlichen, schuldhaften Handlung schuldig gemacht hat, so daß er für einen dadurch der Klägerin verursachten vermögensrechtlichen Schaden gemäß Art. 50 D.-R. verantwortlich wäre. Art. 50 cit. hat, im Anschlusse an das französische Recht, die Haftung für außerkontraktliche Schädigungen erheblich weiter ausgedehnt, als das gemeine Recht und die meisten Kantonalrechte, da er dieselbe auch bei bloß fahrlässiger Schädigung allgemein und nicht nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen (wie Tödtung, Körperverletzung und Sachbeschädigung) Platz greifen läßt. Speziell in Fällen der vorliegenden Art nun ist festzuhalten, daß die öffentliche Kritik des Gebahrens von Finanzinstituten u. dgl., namentlich wenn

es sich, wie hier, um öffentliche, staatliche Institute handelt, an sich durchaus erlaubt und keineswegs widerrechtlich ist. Auch eine sachlich nicht zutreffende, irrtümliche Kritik darf deshalb allein, weil sie dies ist, niemals als widerrechtlich und schuldhaft bezeichnet werden. Dagegen ist eine Kritik dann allerdings widerrechtlich, wenn sie nicht auf sachlicher Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beruht, sondern in absichtlicher oder leichtsinniger Entstellung der Thatsachen tendenziöse Schlussfolgerungen zieht, deren Unrichtigkeit der Schreiber entweder wirklich erkannt hat oder doch ohne offenbare Leichtfertigkeit und frivole Unbekümmertheit um den wahren Sachverhalt erkennen mußte. Die Freiheit der öffentlichen Kritik findet ihre Schranke in der, dem Art. 50 D.-R. zu Grunde liegenden, Anforderung des Gesetzes, daß Jeder sich absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der Rechte Anderer durch körperliche Handlungen oder bloße Meinungsäußerungen zu enthalten habe. Nach diesen Grundsätzen wäre, wie bemerkt, gemäß den Feststellungen der Vorinstanzen, die Haftbarkeit des Beklagten für einen der Klägerin durch seine Handlungsweise erwachsenen Vermögensschaden begründet.

4. Allein die Klägerin stellt nun nicht darauf ab, daß ihr ein materieller Schaden erwachsen sei; sie hat vielmehr selbst zugegeben, daß sie einen solchen nachzuweisen nicht im Stande sei. Es muß sich daher fragen, ob die Klägerin gemäß Art. 55 D.-R. auf Genugthuung wegen ernstlicher Verletzung „persönlicher Verhältnisse“ klagen könne, d. h. ob auch juristische Personen, insbesondere solche, deren Substrat nicht eine Personenvereinigung, sondern lediglich ein Vermögenskomplex bildet, in „persönlichen Verhältnissen“ verletzt werden und ihnen daher vom Richter, auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens, eine angemessene Geldsumme als Genugthuung zugesprochen werden könne. Die Frage ist zweifelhaft und auch, soviel hierorts ersichtlich, bisher weder in der Doktrin noch in der Praxis entschieden worden. Ueberwiegende Gründe scheinen indeß für deren Bejahung zu sprechen. Auf eine Ehrverletzung zwar könnte gewiß eine juristische Person, jedenfalls eine Anstalt wie das klägerische Institut, hinter dem kein Personenverein, sondern bloß ein bestimmtes Gründungskapital steht, eine Genugthuungsklage

nach Art. 55 D.-R. nicht stützen; denn eine juristische Person dieser Art kann als solche nicht Gegenstand moralischer Herabwürdigung sein und ist daher nicht beleidigungsfähig. Allein der Thatbestand des Art. 55 D.-R. fällt nun mit demjenigen der Ehrverletzung nicht zusammen, sondern ist ein viel weiterer. Art. 55 D.-R. will nicht nur die Ehre, sondern auch andere unkörperliche Güter vor ernstlicher Verletzung schützen, wie sich aus dem allgemeinen Wortlaute desselben („persönliche Verhältnisse“) ergibt. Dabei ist freilich gewiß zunächst an physische Personen, welche moralisches Leiden empfinden können, und an deren Verhältnisse gedacht worden, wie dies auch aus dem in der Botschaft des Bundesrathes zu Verdeutlichung des Art. 55 gebrauchten Beispiele (betrüglige Verleitung eines unbescholtenen Mädchens zum Verlöbniß mit einem verheiratheten Manne) hervorgeht; den physischen Personen in erster Linie sollte für erlittene persönliche Unbill ein Äquivalent, eine Genugthuung in Form einer angemessenen Geldsumme zuerkannt werden können. Allein daraus folgt doch nicht, daß der Schutz des Art. 55 nicht auch für solche Güter angerufen werden könne, welche juristischen Personen ebensowohl wie physischen zustehen können. Insbesondere liegt kein Grund vor, diesen Schutz nicht auch auf Schädigungen oder Gefährdungen des Kredites, des Vertrauens in die ökonomische Leistungsfähigkeit der Person — mag nun diese eine physische oder eine juristische sein — zu beziehen. Allerdings kann durch eine Krediterschädigung einer juristischen Person nicht wie einer physischen neben dem ökonomischen, zweifellos soweit nachweislich nach Art. 50 D.-R. zu erziehenden, Schaden auch noch, durch Störung menschlich-persönlicher Beziehungen, durch Verminderung von Ehre und Ansehen u. s. w., ein moralisches Leiden verursacht werden. Allein andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine, insbesondere zum Zwecke des Gewerbebetriebes bestehende, juristische Person durch widerrechtliche Gefährdung ihres Kredites in ihrer berechtigten Stellung als Person, in ihrer gesammten wirtschaftlichen Existenz aufs Tiefste erschüttert werden kann. Der Anspruch aus Art. 50 D.-R. auf Ersatz des nachweislichen Vermögensschadens genügt zur Ausgleichung der hieraus entstehenden Nachtheile nicht; denn gerade

bei der Kreditgefährdung entziehen sich der Natur der Sache nach die nachtheiligen Folgen und ihre kausalen Zusammenhänge, auch beim freiesten richterlichen Ermessen, häufig der gerichtlichen Feststellung, da eine Offenlegung der Verhältnisse dem Beschädigten sehr oft theils geradezu unmöglich ist, theils, aus geschäftlichen Gründen, nicht wohl zugemuthet werden kann. Es spricht also ein wohlberechtigtes Interesse dafür, auch juristischen Personen wegen ernstlicher widerrechtlicher Verletzung derjenigen persönlichen Verhältnisse, in welchen sie als lediglich wirtschaftliche Existenzen überhaupt stehen können (insbesondere also wegen Gefährdung ihres Kredites) auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens eine Klage gegen den Verlezer auf Zuspruch einer angemessenen Geldsumme zu gewähren; ihnen dieses Recht zu versagen ist angesichts des allgemeinen Wortlautes des Art. 55 D.-R. durch keine zwingenden Gründe geboten. Vielmehr darf noch darauf hingewiesen werden, daß die „angemessene Geldsumme“ des Art. 55 cit., wenn auch grundfänglich gewiß Genugthuung, Schadenersatz im weiteren Sinne und nicht Strafe, doch wohl nebensächlich auch eine gewisse Straffunktion gegenüber dem Beschädiger auszuüben bestimmt ist.

5. Kann somit die Klägerin wegen Kreditbeschädigung auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf Zuspruch einer angemessenen Geldsumme klagen, so ist das zweitinstanzliche Urtheil einfach zu bestätigen. Denn nach den Umständen des Falles ist anzunehmen, daß, wenn auch nur vorübergehend, eine ernstliche Gefährdung des Kredites eingetreten sei und auch rücksichtlich des Quantitativen der zugesprochenen Summe liegt ein Grund zu Abänderung der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21. Februar 1885 wird, unter Abweisung der Beschwerde des Beklagten, in allen Theilen bestätigt.

34. Urtheil vom 9. Mai 1885 in Sachen Kraus gegen Beyer.

A. Durch Urtheil vom 7. März 1885 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 3000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 6. Februar 1883 zu bezahlen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen u. s. w.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Beklagten auferlegt.

4. Derselbe hat dem Kläger für beide Instanzen zusammen eine Prozeßentschädigung von 55 Fr. zu bezahlen.

5. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt beantragt Gutheißung seiner Beschwerde und Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge, eventuell führt er aus, daß der Beklagte durch die Nachlässigkeit des Klägers, welcher sich die für die verbürgte Schuld errichtete Pfandverschreibung nicht habe abtreten lassen, um wenigstens 2000 Fr. geschädigt worden sei, welchen Betrag er zur Kompensation verstellen könne, so daß der Kläger höchstens noch 1000 Fr. zu fordern habe. Von diesem Standpunkte aus beantrage er eventuell Rückweisung behufs Abnahme der von ihm in dieser Richtung anerbotenen Beweise. Dagegen beantragt der Vertreter des Klägers:

1. Die Weiterziehung dieser Streitsache an das Bundesgericht ist nicht gestattet.

2. Eventuell das Erkenntniß der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 7. März dieses Jahres ist in allen Theilen zu bestätigen und der Gegner daher pflichtig, an diesseitige Partei 3000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 6. Februar 1883 zu bezahlen, dazu die Kosten erster und zweiter kantonaler Instanz nebst zugesprochener Prozeßentschädigung.

3. Der Gegner hat auch die bundesgerichtlichen Kosten zu bezahlen und die diesseitige Partei für die bundesgerichtliche